

## Inhalt

<b>1</b>	<b>DARSTELLUNG DER GEPLANTEN PFLANZMAßNAHME .....</b>	<b>2</b>
1.1	LAGE IM RAUM .....	2
1.2	ART UND UMFANG .....	2
<b>2</b>	<b>NOTWENDIGKEIT DER PFLANZMAßNAHME.....</b>	<b>3</b>
2.1	BEDEUTUNG DER ALLEEN .....	3
2.1.1	Allgemeine Bedeutung .....	3
2.1.2	Bedeutung für Mecklenburg-Vorpommern und für das Planungsgebiet.....	4
2.2	RECHTLICHE GRUNDLAGEN .....	4
<b>3</b>	<b>ZWECKMÄßIGKEIT DER PFLANZMAßNAHME .....</b>	<b>7</b>
3.1	ANFORDERUNGEN DER STRAßENPLANUNG .....	7
3.2	KURZE CHARAKTERISIERUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT IM PLANGEBIET .....	8
3.3	PFLANZERFORDERNIS IM STRECKENABSCHNITT L 30 ZWISCHEN WITTOWER FÄHRE UND WIEK .....	8
3.4	ANFORDERUNGEN DER RAUMORDNUNG UND LANDESPLANUNG EINSCHLIEßLICH LANDSCHAFTSPLANUNG IM PLANGEBIET .....	9
3.4.1	Anforderungen des Landesraumentwicklungsprogramm M-V (LEP M-V), des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern (RREP VP), des Gutachterlichen Landschaftsprogramms M-V (GLP M-V) und des Gutachterlichen Landschaftsrahmenplanes Vorpommern (GLRP VP) und des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wiek / Rügen .....	9
3.4.2	Hinweise aus dem Alleenenentwicklungsprogramm.....	12
3.4.3	Hinweise aus dem Alleenenentwicklungskonzept des Landkreises Rügen .....	12
3.5	VERKEHRSVERHÄLTNISSE.....	14
<b>4</b>	<b>TECHNISCHE PARAMETER .....</b>	<b>15</b>
4.1	LEITUNGEN .....	15
<b>5</b>	<b>SCHUTZ-, AUSGLEICHS- UND ERSATZMAßNAHMEN.....</b>	<b>15</b>
<b>6</b>	<b>KOSTENTRÄGER.....</b>	<b>16</b>
<b>7</b>	<b>VERFAHREN .....</b>	<b>16</b>
<b>8</b>	<b>DURCHFÜHRUNG DER BAUMAßNAHME .....</b>	<b>16</b>
<b>9</b>	<b>QUELLENVERZEICHNIS.....</b>	<b>17</b>

Anlage 1: Maßnahmenblätter

# 1 Darstellung der geplanten Pflanzmaßnahme

Das Straßenbauamt (SBA) Stralsund plant eine Ergänzung der vorhandenen Straßenbaumbepflanzung und somit den Aufbau einer geschlossenen Allee entlang der Landesstraße L 30 im Abschnitt zwischen Wittower Fähre und Wiek. Diese Strecke gehört zur Route der Deutschen Alleenstraße.

## 1.1 Lage im Raum

Das Plangebiet befindet sich im Landkreis Vorpommern-Rügen in der Gemeinde Wiek. Im Bereich der Baustrecke befinden sich die Ortslagen Fährhof, Bischofsdorf, Parchow und Bohlendorf (siehe Unterlage 2). Die Pflanzstrecke gliedert sich in vier Teilbereiche:

1. Abschnitt 240 km 0+264 bis Abschnitt 240 km 0+569,5,
2. Abschnitt 240 km 1+160 bis Abschnitt 240 km 2+057,
3. Abschnitt 240 km 3+632,8 bis Abschnitt 250 km 0+181,5 und
4. Abschnitt 250 km 0+957,5 bis Abschnitt 250 km 1+200.

## 1.2 Art und Umfang

Entlang der beschriebenen Abschnitte an der L 30 ist zum Teil beidseitig die Pflanzung von insgesamt 176 Alleebäumen geplant (Maßnahme E 2 siehe Maßnahmenblatt). Abschnittsweise sind alte Einzelbäume zu erhalten, die in die Planung integriert werden. Außerdem sind an der L 30 in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen straßennahe nicht geschützte Gehölzbereiche zur Rodung vorgesehen. Durch die vorgesehenen Rodungen können durchgehende Alleen bzw. Baumreihen gepflanzt werden.

Für die Neuanpflanzung ist hauptsächlich Spitz-Ahorn (*Acer platanooides*) geplant. Diese Baumart ist auch im direkten und weiteren Umfeld vorhanden. Die Bäume werden auf einem 4,0 bis 4,5 m breiten Pflanzstreifen, in der Regel ca. 1 m hinter den Straßengraben gepflanzt (siehe Unterlage 6 „Regelquerschnitte“; Abstand zum Fahrbahnrand zwischen 4,50 und 6,20 m). Laut Alleenerlass – AIErl M-V vom 18. Dezember 2015 ist ein Abstand von mind. 3,00 m vorgesehen. Da die Bäume nicht in den Straßengraben gepflanzt werden können und der vorhandene Leitungsbestand berücksichtigt werden musste, ist teilweise ein Abstand von 6,20 m von der Straßenkante erforderlich. Ackerseitig sind zur Abgrenzung und Sicherung der Baumpflanzungen Begrenzungspfähle zu setzen. Der Abstand der Pfähle zur Baumpflanzung beträgt 2,50 m, wobei der Pflanzstreifen hinter den Bäumen 3,00 m breit ist. So wird die Bewirtschaftung der anliegenden Flächen bis an die neue Grundstücksgrenze heran ermöglicht. Es wurde darauf geachtet, den erforderlichen Grunderwerb nach Einhaltung der gesetzlichen Regelungen so gering wie möglich zu halten. Der Regelabstand der Bäume in der Reihe beträgt 10 m.

Der Pflanzstreifen wird mit Landschaftsrasen mit Kräutern angesät. Die geplanten Pflanzstandorte werden bisher überwiegend ackerbaulich genutzt bzw. stellen Ackerrandbereiche dar. Aus diesem Grund dienen die bis zu 4,50 m breiten Pflanzstreifen nicht nur der Eingrünung des Straßenkörpers, sondern bieten auch die Möglichkeit zur Standortextensivierung und zur Schaffung naturnaher Lebensräume und Rückzugsgebiete für Tiere in der strukturarmen und ausgeräumten Ackerlandschaft (Maßnahme E 1 siehe Maßnahmenblatt). Dadurch erfolgt eine Biotopaufwertung der momentan vorhandenen Acker- und Weiderandbereiche.

Gemäß der Grundsatzvereinbarung über Maßnahmen zur Verbesserung der Bienenweide zwischen dem Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung M-V und den Landesverbänden der Imker und Buckfastimker M-V e.V. vom Dezember 2012 werden bienenfreundliche Nektar- und Pollenpflanzen angesät.

Die genauen Pflanzstandorte sind in der Unterlage 7 „Lageplan mit Leitungsbestand“ dargestellt.

In Bereichen mit Bebauung stehen nicht ausreichend Pflanzflächen zur Verfügung, so dass dort keine Baumpflanzungen vorgesehen sind.

Beidseitig der L 30 sind abschnittsweise Erdkabel/-leitungen der Telekom, der E.DIS AG, der EWE Netz GmbH und des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen (ZWAR) vorhanden. Laut den Planangaben der Versorger sind zu diesen Leitungen / Kabeln zum Teil keine ausreichenden Sicherheitsabstände gegeben. Es werden daher größtenteils Leitungsumverlegungen notwendig, in Teilabschnitten können die Pflanzungen durch den Einsatz von Wurzelschutzmaßnahmen (Wurzelsperren) umgesetzt werden. Die betreffenden Bereiche / Bäume sind in der Unterlage 7 „Lageplan mit Leitungsbestand“ dargestellt.

Im 3. Abschnitt, 240 km 3+980 bis 4+360 schließt östlich an die Landesstraße L 30 der Bebauungsplan Nr. 10 „Parchow“ der Gemeinde Wiek an. Entsprechend den dortigen Festlegungen werden in diesem Bereich keine Baumpflanzungen vorgesehen.

Im 3. Abschnitt, 240 km 4+120 bis 4+190 soll laut Kartenportal des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG) eine Feldhecke (geschütztes Biotop Nr. RUE00574) westlichen an die L 30 grenzen. Bei der örtlichen Begehung wurden entlang der L 30 keine Heckenstrukturen angetroffen. In diesem Bereich wird daher eine Pflanzung vorgesehen.

Im 3. Abschnitt, 240 km 3+663 bis 3+693 (Bischofshof am Containerstellplatz) sind einzelne Gehölze vorhanden (Heckenbereich), die zur Realisierung der Hochstammpflanzungen zu roden sind.

## **2 Notwendigkeit der Pflanzmaßnahme**

### **2.1 Bedeutung der Alleen**

#### **2.1.1 Allgemeine Bedeutung**

Alleen haben für die Straße eine einbindende und führende Verkehrsfunktion. Die Bepflanzung gibt dem Verkehrsteilnehmer optische Orientierungshilfe einerseits über den Verlauf der Straße (Linien- und Gradientenführung, Kreuzungen und Einmündungen) und andererseits über die Straßenbreite (Querschnitt). Die Allee kann geschwindigkeitsdämpfend wirken. Durch den Schatten der Bäume – insbesondere in geschlossenen Alleen – entsteht unter dem Laubdach ein günstiges Kleinklima mit positiven Effekten für alle Verkehrsteilnehmer. Alleen und Baumreihen an Straßen besitzen allgemein eine Filterwirkung (z.B. Gase und Stäube). Sie prägen als gliedernde und belebende Elemente vor allem offene Landschaften und tragen damit zur Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft bei. Alleen erfüllen in der modernen Kulturlandschaft viele bedeutende ökologische Funktionen. Sie bieten Fledermäusen, verschiedenen Kleinsäugetern, Insekten und Vögeln einen Lebensraum. Aufgrund dieser wichtigen Lebensraumfunktion tragen sie wesentlich zum Erhalt der Biodiversität in agrarisch geprägten Landschaftsräumen bei. Als lineare Biotope mit oft gro-

Über Längenausdehnung leisten Alleen darüber hinaus einen wichtigen Beitrag im Biotopverbund. Die Gliederung der offenen Landschaften durch Grünstrukturen hat zudem Bedeutung für den Schutz des Bodens vor Erosion und den Erhalt eines günstigen Mikroklimas (HENNEBERG 2009).

Alleen haben neben der verkehrlichen, landschaftlichen und ökologischen auch kulturhistorische Bedeutung. Sie stellen die historische, touristische und sonstige regionale Identität eines Straßenzuges her und verleihen der Straße eine spezielle Charakteristik.

### **2.1.2 Bedeutung für Mecklenburg-Vorpommern und für das Planungsgebiet**

Alleen sind in Mecklenburg-Vorpommern typische Elemente der Kulturlandschaft. Ihre planmäßige Anlage zur Gestaltung und Verschönerung der Landschaft sowie zur weithin sichtbaren Kennzeichnung von Wegeverläufen begann im 18. Jahrhundert. Mit dem Bau der Chausseen und dem Ausbau des Straßennetzes im 19. und 20. Jahrhundert wurden die Alleen im Land zum charakteristischen Begleitelement der Straßen. Somit haben viele der alten Alleebestände heute ein Baumalter von mehr als 100 Jahren erreicht. Als typisches Landschaftselement erfüllen sie heute als „grüne Adern in der Kulturlandschaft“ im Tourismus- und Gesundheitsland Mecklenburg-Vorpommern eine wichtige Funktion als Bestandteil des touristisch bedeutsamen Landschaftspotenzials und tragen zur lokalen und regionalen Identität bei. Für den Erhalt und die Entwicklung des Landes Mecklenburg-Vorpommern als Tourismusgebiet haben die Alleen eine sehr wichtige Funktion.

Ab der Mitte des 20. Jahrhunderts bis zum Ende der DDR-Zeit wurden über einen längeren Zeitraum kaum Alleen gepflanzt. Die Bestände sind dadurch an vielen Straßen überaltert. Zudem nehmen Vitalitätsschädigungen der Alleebäume durch Tausalze, mechanische Schäden, Eingriffe in den Wurzelraum und Luftverunreinigungen zu.

Mit der Wiedervereinigung rückten die Alleen und deren Erhalt / Rettung wieder mehr ins Blickfeld der Öffentlichkeit. Im September 1992 gründete sich in Sellin auf Rügen die Arbeitsgemeinschaft Deutsche Alleenstraße mit dem Ziel, eine „Deutsche Alleenstraße“ von Rügen bis zum Bodensee „als touristische Einrichtung und ideelle Verbindung zwischen den alten und neuen Bundesländern“ zu schaffen und den Erhalt, den Schutz und die Pflege von Alleen in Deutschland sowie die Wiederherstellung alter Alleen voranzubringen, nachdem diese in den letzten Jahren durch den Ausbau von Straßen vielerorts zerstört wurden.

Der erste Abschnitt der Deutschen Alleenstraße wurde im Mai 1993 zwischen Sellin auf Rügen an der L29 und Rheinsberg / Brandenburg eröffnet. Im Frühjahr 2000 wurde die Strecke von Putbus nach Kap Arkona (L30 und L301) ergänzt.

Trotz dieser Maßnahmen wird sich das Erscheinungsbild der Alleen in Mecklenburg-Vorpommern in den nächsten Jahren aufgrund der vielerorts lückigen und stark alternden Alleebestände sowie aufgrund des Fehlens eines ausreichenden mittelalten Bestandes an Alleen stark verändern. Eine nachhaltige Alleenentwicklung und die kontinuierliche Neupflanzung von Alleen sind daher dringend erforderlich.

## **2.2 Rechtliche Grundlagen**

Nach § 11 StrWG M-V hat der Träger der Straßenbaulast nach seiner Leistungsfähigkeit die Straßen in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand anzulegen, zu

unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern; dabei sind die sonstigen öffentlichen Belange zu berücksichtigen. Dem Natur- und Landschaftsschutz ist Rechnung zu tragen. Nach § 2 Abs. 2 StrWG M-V gehört zu den Öffentlichen Straßen auch deren Bepflanzung. Zur Bepflanzung des Straßenkörpers und deren Pflege ist nach § 36 StrWG M-V nur der Träger der Straßenbaulast befugt, wobei er dem Naturschutz und der Landschaftspflege Rechnung zu tragen hat. Straßenbepflanzungen gehören auch deshalb zur Straße, weil sie Verkehrsfunktionen, z.B. einbindende und führende Funktionen (siehe auch Kap. 2.1 und 3.3) übernehmen. Insofern ist die Neupflanzung von Alleen aufgrund ihrer Verkehrsfunktionseigenschaft als Neubau im Sinne der Planfeststellungsvorschriften der §§ 44 ff. StrWG M-V zu verstehen. Für das Pflanzen kürzerer Straßenbaumabschnitte im Gefüge bereits angrenzend bestehender Pflanzungen kommt ein Änderungsbau in Betracht. Dabei werden bestehende leitende oder einbindende Funktionen erweitert bzw. ergänzt.

Nach § 2 Abs. 2 BNatSchG hat die Straßenbauverwaltung im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1, hier u.a.

- die dauerhafte Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft (Abs. 1),
- die Pflege, Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (Abs. 1),
- die landschaftsgerechte Gestaltung der Verkehrswege (Abs. 5),
- die Erhaltung und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, Neuschaffung von Bäumen und Gehölzstrukturen (Abs. 6)

zu unterstützen.

Nach § 4 BNatSchG hat die Straßenbauverwaltung bei der Funktionssicherung der öffentlichen Verkehrswege die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.

Nach § 9 Abs. 5 BNatSchG sind in Planungen und Verwaltungsverfahren die Inhalte der Landschaftsplanung zu berücksichtigen.

Nach § 11 Abs. 3 NatSchAG M-V sind die Inhalte der Gutachterlichen Landschaftsplanung in den Maßnahmen, Planungen und Verwaltungsverfahren der Straßenbaubehörde, soweit sich deren Entscheidungen auf Natur und Landschaft im Planungsraum auswirken können, nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften des Rechts der Raumordnung und Landesplanung zu beachten, wenn sie als Ziele der Raumordnung und Landesplanung in die Raumentwicklungsprogramme eingefügt sind. Sie sind zu berücksichtigen, wenn sie als Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung in die Raumentwicklungsprogramme eingefügt sind oder wenn sie als in der Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung und Landesplanung als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gelten. Im Übrigen sind die raumbedeutsamen Inhalte der Gutachterlichen Landschaftsplanung angemessen zu berücksichtigen.

Nach § 20 BNatSchG sind Alleen geeignete Bestandteile des zu schaffenden Biotopverbundes (siehe hierzu auch Gutachterlicher Landschaftsrahmenplan der Region Vorpommern, Abschn. III.4.8.3: *Aus naturschutzfachlicher Sicht haben Alleen eine Biotopverbundfunktion, sind Lebensraum für zahlreiche Tiere und fungieren unter anderem als (Feinstaub-) Filter und Erosionsschutz.*) und sind entsprechend § 29 Abs. 3 BNatSchG in M-V nach Landes-

recht gesetzlich geschützt (§ 19 NatSchAG M-V).

Nach § 21 Abs. 6 BNatSchG sind in von der Landwirtschaft geprägten Landschaft zur Vernetzung von Biotopen erforderliche lineare Elemente zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, zu schaffen (Biotopvernetzung).

Nach Artikel 12, Absatz 2 Satz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommerns (LV MV) hat die Landesstraßenbauverwaltung Alleen zu schützen und zu pflegen. Absatz 3 bestimmt, dass insbesondere auch die Landwirtschaft gehalten ist, zur Verwirklichung des Alleenschutzes beizutragen.

Nach § 823 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und § 10 Abs. 2 StWG M-V sind zur Erhaltung der Verkehrssicherheit und der daraus folgenden Verkehrspflicht bei Gehölzen an Straßen aufgrund deren Alters häufig Baumfällungen erforderlich. Davon sind auch die geschützten Alleen oder Baumreihen in Mecklenburg-Vorpommern betroffen.

Um den Alleenbestand nachhaltig zu sichern, ist die Straßenbauverwaltung gemäß § 19 Abs. 3 NatSchAG MV als zuständige Behörde verpflichtet, rechtzeitig und in ausreichendem Umfang Neuanpflanzungen vorzunehmen oder für deren Durchführung zu sorgen.

Durch diese Bestimmung wird der Art. 12 Abs. 2 Satz 1 LV MV fachgesetzlich umgesetzt, wonach die Alleen von der öffentlichen Hand nicht nur konservierend zu schützen, sondern auch durch aktives Handeln zu „pflegen“ sind. Dieser Auftrag umfasst auch die Neuanpflanzung von Alleen zur nachhaltigen Erhaltung und Verhinderung einer Überalterung der Alleenbestände.

Die Umsetzung des Schutzes, der Pflege und Neuanpflanzung von Alleen und einseitigen Baumreihen in M-V zur nachhaltigen Sicherung regelt der Alleenerlass – AI Erl M-V vom 18. Dezember 2015 (Neufassung).

Nach § 2 Nr. 3 Landesplanungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LPIG M-V) gilt der Grundsatz, dass für landwirtschaftliche Nutzung gut geeignete Böden möglichst erhalten und umweltfreundlich bewirtschaftet werden sollen. Bei einer Änderung der Bodennutzung, insbesondere bei der Umgestaltung monostrukturierter Flächen, sind vielfältige ökologisch verträgliche Nutzungen anzustreben.

Nach § 2 Nr. 7 LPIG M-V gilt der Grundsatz, dass die landestypischen Alleen erhalten werden sollen.

Nach § 3 LPIG M-V gelten diese und weitere in § 2 LPIG M-V genannte Grundsätze unmittelbar für alle Behörden und öffentlichen Planungsträger bei Planungen und Maßnahmen, durch die Grund und Boden in Anspruch genommen werden; sie sind gegeneinander und untereinander abzuwägen.

Nach § 4 Abs. 1 LPIG M-V wurden bzw. werden zur Verwirklichung der Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung und zur Erfüllung der in §1 Abs. 1 bezeichneten Aufgaben Raumentwicklungsprogramme auf- und festgestellt. Nach Abs. 8 sind darin festgestellte Ziele der Raumordnung verbindliche, räumlich und sachlich bestimmte oder bestimmbar festlegungen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamtraums und seiner Teilräume, die auf der Ebene der Landes- oder Regionalplanung abschließend abgewogen worden sind. Maßgebend für die Planung sind auf Landesebene das mit Landesverordnung vom 27.05.2016 (LEP-LVO M-V) festgestellte Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-

Vorpommern (LEP M-V) und das Gutachterliche Landschaftsprogramm M-V (2003) sowie auf regionaler Ebene das mit Landesverordnung vom 19.08.2010 (RREP VP-LVO) festgestellte Regionale Raumentwicklungsprogramm Vorpommern und der Gutachterliche Landschaftsrahmenplan Vorpommern (Erste Fortschreibung Oktober 2009).

Will nach § 6 LPIG M-V ein Planungsträger gemäß Absatz 1 oder eine juristische Person des Privatrechts gemäß Absatz 2 von Zielen eines Raumentwicklungsprogramms abweichen, so ist die oberste Landesplanungsbehörde unter Angabe der Gründe unverzüglich zu unterrichten. Diese kann im Einvernehmen mit den jeweils berührten Fachministerien Abweichungen zulassen, wenn diese aufgrund veränderter Tatsachen oder Erkenntnisse nach raumordnerischen Gesichtspunkten geboten sind und die Raumentwicklungsprogramme in ihren Grundzügen nicht berührt werden.

Nach § 11 Abs. 3 NatSchAG M-V sind die Inhalte der Gutachtlichen Landschaftsplanung in den Maßnahmen, Planungen und Verwaltungsverfahren anderer Behörden und sonstiger öffentlicher Stellen, soweit sich deren Entscheidungen auf Natur und Landschaft im Planungsraum auswirken können, nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften des Rechts der Raumordnung und Landesplanung zu beachten, wenn sie als Ziele der Raumordnung und Landesplanung in die Raumentwicklungsprogramme eingefügt sind. Sie sind zu berücksichtigen, wenn sie als Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung in die Raumentwicklungsprogramme eingefügt sind oder wenn sie als in der Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung und Landesplanung als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gelten. Im Übrigen sind die raumbedeutsamen Inhalte der Gutachtlichen Landschaftsplanung angemessen zu berücksichtigen.

Bei der geplanten Pflanzmaßnahme handelt es sich nicht um eine Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme im Sinn des § 15 BNatSchG.

### **3 Zweckmäßigkeit der Pflanzmaßnahme**

Die Zweckmäßigkeit des Vorhabens ist in Bezug auf die Verkehrsfunktion und die Standortbedingungen im Untersuchungsgebiet sowie hinsichtlich der Hinweise aus dem Alleentwicklungs-konzept Mecklenburg-Vorpommern zu beurteilen.

#### **3.1 Anforderungen der Straßenplanung**

Nach Kap. 7.12 der Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL, Ausgabe 2012) sind Gehölzpflanzungen zur Unterstützung der räumlichen Linienführung im Straßenseitenraum einzubeziehen. Nach Kap. 2.2 der RAL wird durch geeignete Straßenbepflanzung der Straßenverlauf verdeutlicht, was dem Ziel sicherer Straßenseitenräume im Sinne der Verkehrssicherheit dient. Nach Kap. 5.4.1 der RAL soll durch eine seitlich in ausreichendem Abstand angeordnete Bepflanzung der Verlauf der Straße und die optische Führung der Kraftfahrer verbessert werden. Nach Kap. 6.3.3.5 ist die Bepflanzung u.U. auch eine erforderliche gesonderte Maßnahme zur Verbesserung der Erkennbarkeit von Einmündungen / Kreuzungen. Nach Kap. 2.4 der RAL sind seitliche Schutzbepflanzungen ein wirksames Gestaltungselement, um Landstraßen so zu gestalten, dass die im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) genannten Schutzgüter möglichst wenig beeinträchtigt werden.

### 3.2 Kurze Charakterisierung von Natur und Landschaft im Plangebiet

#### Vorhandene Flächennutzungen

Das Plangebiet ist überwiegend durch ausgedehnte, strukturarme Ackerflächen geprägt. Der Gutachterliche Landschaftsrahmenplan der Region Vorpommern von 2009 (GLRP VP) weist das Plangebiet als Agrarlandschaft mit Defiziten in der strukturellen Ausstattung, hier mit nur 53,7 % der mittleren Strukturdichte (vgl. GLRP VP, Anhang VI, Karte 17d), aus. Im Bereich der Ortslagen befinden sich Wohnhäuser mit dazugehörigen, an die Straße angrenzenden Grünflächen.

#### Geschützte und schützenswerte Flächen und Objekte

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb nationaler oder internationaler Schutzgebiete.

Entlang der L 30 befinden sich abschnittsweise bereits Neupflanzungen von Alleebäumen. Diese werden überwiegend in die Planung integriert bzw. es wird an diese Pflanzungen angeschlossen und so eine geschlossene Allee geschaffen.

Im Plangebiet befinden sich im Nahbereich der Straße einzelne nach § 20 NatSchAG MV geschützte Biotope:

1. Vor dem Bauanfang westlich der L 30 – Feuchtgrünland, Phragmites-Röhricht (RUE00260),
2. Vor dem Bauanfang östlich der L 30 – Offenwasser Bodden, Phragmites-Röhricht (RUE00827),
3. Abschnitt 240 2+055 östlich der L 30 – temporäres Kleingewässer, Gehölz, Soll (RUE00872),
4. Nördlich des Bauendes, westlich der L 30 – naturnahe Feldhecken (RUE00611 und RUE00614).

Diese Bereiche werden von den Alleebaumpflanzungen ausgespart.

Die im Kartenportal im Abschnitt 240 km 4+062 bis 4+190 westlich der L 30 ausgewiesene Feldhecke (RUE00574) wurde vor Ort nicht aufgefunden. Es werden daher in diesem Bereich Baumpflanzungen vorgesehen.

Im Bereich Fährhof Abschnitt 240 km 1+330 sowie bei km 4+053 (Parchow) kreuzt die L 30 Gräben II. Ordnung. Entsprechend den Forderungen des Wasser- und Bodenverbandes „Rügen“ wird beidseitig der Gräben ein 10 m breiter Streifen von einer Bepflanzung abgeschlossen.

### 3.3 Pflanzanfordernis im Streckenabschnitt L 30 zwischen Wittower Fähre und Wiek

Die Zweckmäßigkeit der Alleebaumpflanzung ist sowohl aufgrund der Verkehrsfunktion als auch aufgrund der naturschutz- und landschaftspflegerischen Voraussetzungen gegeben. Die L 30 stellt sich im Planbereich in den Randbereichen überwiegend gehölzfrei bzw. einseitig gehölzfrei dar. In größerem Umfang erfolgten bereits Straßenbaumpflanzungen, so dass eine Zwischen- bzw. Ergänzungsbepflanzung mit Alleebäumen zweckmäßig ist. Vorhandene erhaltungswürdige Gehölzbestände sowie geschützte Biotope werden berücksichtigt. Durch die geplanten Baumpflanzungen sowie die bereits erfolgten Neupflanzungen an der L 30 wird die noch rudimentär in diesem Bereich vorhandene optische Führungseigen-



schaft der Allee fortgeführt und ergänzt. Die vorhandenen Lücken ermöglichen eine Neupflanzungen von 176 Bäumen innerhalb der vorhandenen jungen, aber lückigen Allee. Um eine geschlossene Allee mit einheitlicher Struktur und annähernd gleichem Alter realisieren zu können, ist es dringend erforderlich, die lückigen Bereiche in den genannten Streckenabschnitten so schnell wie möglich zu bepflanzen.

In Folge der laufenden Alters- bzw. Verkehrssicherungspflichtbedingten Fällungen von Straßenbäumen ist auf der Insel Rügen eine erhebliche Minderung des Alleenbestandes zu verzeichnen. Dies betrifft auch den historischen Alleebaumbestand an der L30 zwischen Wittower Fähre und Wiek. Entsprechend den naturschutzgesetzlichen Erfordernissen (siehe Pkt. 2.2) sind hier Neuanpflanzungen zur Sicherung des Alleenbestandes dringend erforderlich.

Ein weiterer Grund für die Wahl der Pflanzstandorte an der L 30 ist die bessere Einbindung der Landesstraße in die Landschaft, welche im zu bepflanzenden Bereich aus vorwiegend ausgeräumten und strukturarmen Ackerflächen besteht. Die L 30 ist somit aus verkehrsfunktioneller, naturschutzfachlicher und landschaftspflegerischer Sicht eine prioritäre Pflanzstrecke auf der Insel Rügen für die Realisierung einer Alleepflanzung.

### **3.4 Anforderungen der Raumordnung und Landesplanung einschließlich Landschaftsplanung im Plangebiet**

#### **3.4.1 Anforderungen des Landesraumentwicklungsprogramm M-V (LEP M-V), des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern (RREP VP), des Gutachterlichen Landschaftsprogramms M-V (GLP M-V) und des Gutachterlichen Landschaftsrahmenplanes Vorpommern (GLRP VP) und des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wiek / Rügen**

Die auf Grundlage des Landesplanungsgesetzes in Verbindung mit dem Raumordnungsgesetz erlassenen LEP M-V und RREP VP enthalten eine querschnittorientierte und fachübergreifende raumbezogene Rahmenplanung für die nachhaltige und zukunftsfähige Entwicklung des Landes M-V bzw. der Planungsregion Vorpommern im Interesse seiner Menschen.

Die Erstellung des GLP M-V und des GLRP VP sind rahmengesetzlich in den §§ 8 bis 12 des BNatSchG und landesgesetzlich in § 11 NatSchAG M-V geregelt. Sie sind Fachplanung und Vorsorgeinstrument des Naturschutzes und der Landschaftspflege und liefern die ökologischen Grundlagen für eine nachhaltige Entwicklung für die Raumordnung und Landesplanung. Raumbedeutsame Inhalte des GLRP VP sind nach Abwägung mit den anderen Belangen Bestandteil des RREP VP.

Der Streckenabschnitt der L 30 von Samtens nach Sagard ist nach RREP VP Teil des Überregionalen Straßennetzes. Die L 30 hat im Planungsabschnitt nach aktueller Verkehrszählung 2015 mit 869 Kfz/24h eine schwache bzw. mäßige Frequentierung. Nach GLP M-V, Kap. 3.4.8 soll an Verkehrswegen mit mäßiger Nutzungsfrequenz die Neuanlage von Alleen gefördert werden. Eine Bepflanzung der L 30 ist insoweit zielgerecht und erforderlich.

Nach LEP M-V und RREP VP ist das Plangebiet als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft ausgewiesen. Nach RREP VP Abschn. 3.1.4 (1) soll in den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft dem

Erhalt und der Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und -stätten ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen zu berücksichtigen. Bei der Abwägung ist allerdings, abgeleitet von der Ausnahme von Programmsatz (2) für Vorranggebiete bzw. Wertzahl > 50 (siehe LEP MV Abschn. 4.5, Abb. 22), der Linieninfrastruktur des Verkehrs einschließlich der zugehörigen Straßenbepflanzung wiederum ein hohes Gewicht gegenüber der Landwirtschaft beizumessen. Den grundsätzlichen Vorrang des Belanges der nachhaltigen Sicherung des Alleenbestandes gegenüber agrarstrukturellen Belangen hat der Landes-Gesetzgeber mit § 19 Absatz 3 Satz 1 NatSchAG manifestiert, indem er hier zielgerecht die bundesgesetzliche Regelung des § 15 Absatz 3 BNatSchG zur Berücksichtigung der agrarstrukturellen Belange bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen so spezifiziert und die erforderliche Abwägung der beiden Belange vorweggenommen und generalisiert hat, als dass Neuanpflanzungen zur nachhaltigen Sicherung des Alleenbestandes gerade und insbesondere im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorzunehmen sind, dies unter Berücksichtigung, dass gerade Neuanpflanzungen i.d.R. die Inanspruchnahme von land- und forstwirtschaftlichen Flächen erfordert (erforderliche Pflanzabstände bei Neuanpflanzungen von Straßenbäumen sind bereits lange vor Inkrafttreten des NatSchAG M-V – 2010 im Merkblatt Alleen des BMV 1992 und im Weiteren im Alleenerlass M-V seit 1994 geregelt).

Nach LEP M-V Abschn. 4.7 sollen zur Erhaltung und Weiterentwicklung von Kulturlandschaften einschließlich der Alleen auch die land-, fischerei- und forstwirtschaftlichen Nutzungen beitragen. Eine Bepflanzung der Straße auf bisherigen, dann angrenzenden Ackerflächen entspricht dieser Anforderung und ist – wie auch nach Artikel 12 Absatz 3 LV MV - zielgerecht.

Nach LEP M-V Abschn. 6.1.1 (1) soll die Landschaft in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit geschützt, gepflegt und durch die Anreicherung mit Strukturelementen entwickelt werden. In Teilräumen mit defizitärer Ausstattung mit Strukturelementen sollen diese unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Landnutzer angereichert werden. Gleichlautend sollen nach RREP VP Abschn. 5.1.4 (2) landschaftstypische Strukturen erhalten, gepflegt und in einem Biotopverbund vernetzt werden. Strukturarme Landschaften sollen unter Berücksichtigung der bestehenden Landnutzung mit Landschaftselementen angereichert werden. Die Einschränkung nach (3), wonach Kompensationsmaßnahmen und Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft unter Berücksichtigung von vor allem landwirtschaftlichen Nutzungsinteressen schwerpunktmäßig in den ausgewiesenen Kompensations- und Entwicklungsgebieten für Naturschutz und Landschaftspflege umgesetzt werden sollen, ist für Neuanpflanzungen von Alleen aus bereits genannten Gründen nicht maßgebend, zumal die im RREP VP ausgewiesenen Kompensations- und Entwicklungsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege keinen Bezug zum Straßennetz als potentielles Maßnahmenetz für Neuanpflanzungen haben und eine Gewährleistung des auf das gesamte Straßennetz in M-V bezogenen gesetzlichen Alleenschutzes durch Pflanzmaßnahmen, die schwerpunktmäßig nur in diesen Gebieten umgesetzt würden, nicht möglich wäre.

Das Plangebiet ist nach Gutachterlichem Landschaftsrahmenplan der Region Vorpommern von 2009 (GLRP VP) Kap. II.2.1.1.7 als Agrarlandschaft mit deutlichen Defiziten in der strukturellen Ausstattung und folglich nach Kap. III.2.2.2.7.1 als Schwerpunktbereich zur Struktur- anreicherung für die Sicherung und Entwicklung ökologischer Funktionen ausgewiesen. Im

GLRP VP Kap. VI.8.1.3 werden qualitative Anforderungen an die Neuschaffung von Strukturelementen definiert. Danach ist eine Anforderung an neu zu schaffende Gehölzstrukturen, dass Neuanpflanzungen von Baumreihen bevorzugt entlang bereits bestehender Linienbiotope, z.B. Verkehrswege, durchzuführen sind. Es besteht somit für die Straßenbauverwaltung neben der gesetzlichen Verpflichtung, Neuanpflanzungen zur nachhaltigen Sicherung des Alleenbestandes durchzuführen, auch die gesetzliche Verpflichtung, Neuanpflanzungen an Straßen zur Biotopvernetzung im Plangebiet durchzuführen. Eine Bepflanzung der L 30 ist zielgerecht und erforderlich.

Nach LEP M-V Kap. 6.1 (1) soll zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen das Schutzgut Boden in seiner Funktions- und Regenerationsfähigkeit gesichert werden. Nach Kap. 6.1.1 wird aufgrund veränderter Klimaverhältnisse und der Zunahme von Extremereignissen die Berücksichtigung der Belange des Erosionsschutzes immer wichtiger. Ausgeräumte Landschaften sollen unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Erosionsschutzes mit Strukturelementen angereichert werden. Nach Gutachterlichem Landschaftsprogramm M-V Kap. III.3.1.4.4 sollen strukturarme landwirtschaftliche Nutzflächen insbesondere verbessert werden, wenn gleichzeitig eine hohe bis sehr hohe potentielle Erosionsgefährdung besteht. Im Plangebiet an die L 30 angrenzende Ackerflächen sind bei der landesweiten Ermittlung der potentiellen Erosionsgefährdung nach Umweltkartenportal des LUNG M-V z.T. mit hoher potentieller Winderosionsgefährdung eingestuft. Im Kap. III.3.1.4.4 bzw. III.3.1.4.5 wird als Erosionsschutzmaßnahme die Anlage von Alleen als windbrechende Gehölzstruktur benannt. Eine Bepflanzung der L 30 in diesem Bereich ist zielgerecht und erforderlich.

Nach GLRP VP Karte V – Anforderungen an die Landwirtschaft - ist im Plangebiet die Rastplatzfunktion von Vogelrastgebieten zu sichern. Im GLRP VP Kap. III.4.1.3.5 werden erhöhte Bewirtschaftungsanforderungen zum Erhalt der Lebensräume und Rastgebiete ausgewählter Vogelarten definiert. Danach ist zu beachten, dass bei Strukturanreicherung in der Regel auf die Anlage von Gehölzstrukturen verzichtet werden soll. Nach Anfrage beim LUNG M-V wurde mit Schreiben des LUNG vom 17.05.2017 mitgeteilt, dass sich diese Anforderung nicht auf Straßen bezieht, sondern vielmehr auf bestehende Offenlandflächen, die nicht weiter unterteilt werden sollen. Die Wieder- bzw. Neuanpflanzungen von Alleen und Baumreihen an vorhandenen Straßen stehen somit den Zielstellungen der GLRP nicht entgegen.

Nach RREP VP Kap. 3.1.3 ist das Plangebiet Tourismusschwerpunktraum und damit Tourismus-Vorbehaltsgebiet. Danach hat hier die Entwicklung seiner Eignung und Funktion für Tourismus und Erholung eine besondere Bedeutung. Nach GLRP VP Kap. III.3.5 besitzt das Plangebiet dazu eine herausragende Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung. Diese Landschaften sollen so erschlossen und entwickelt werden, dass der Erhalt der besonderen Eigenart, Vielfalt und Schönheit der Landschaft gefördert wird, wobei nach GLRP VP Kap. II.2.5.1 explizit auch das kulturhistorische Landschaftselement Allee als Indikator für die Kriterien Vielfalt und Eigenart herausgestellt wird. Nach GLRP VP Kap. III.1.2.5 bzw. Landschaftsprogramm M-V Kap. III.2.5.1 ist als eine Leitlinie für die nachhaltige Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft vorgegeben, dass Alleen als landschaftstypische Strukturelemente der Offenlandschaft entwickelt werden sollen und dem Alleenschutz ein besonderer Stellenwert zukommt. Ein für das Schutzgut Landschaftsbild im Ostseeküstenland definiertes Qualitätsziel ist der Erhalt möglichst aller Alleen. Nach Kap.

III.1.3.3, Tab. III-10 entspricht der Zustand des als strukturarmer Bereiche der Agrarlandschaft ausgewiesenen Plangebietes (vgl. GLRP VP Anhang VI.7, Karte 17d) nicht dem Qualitätsziel. Zur Erreichung der Qualitätsziele für das Landschaftsbild und damit auch für die Sicherung und Entwicklung der Tourismus- und Erholungsfunktion im als Tourismusschwerpunkttraum ausgewiesenen Plangebietes besteht für die Straßenbauverwaltung auch insoweit das Erfordernis, Neuanpflanzungen an Straßen im Plangebiet durchzuführen. Eine Bepflanzung der L 30 ist auch insoweit zielgerecht und erforderlich.

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Wiek / Rügen vom Februar 1994 wird ausdrücklich erwähnt, dass alle Straßen mit Alleebäumen zu bepflanzen sind, um dieses für Rügen charakteristische Landschaftselement wieder herzustellen.

### **3.4.2 Hinweise aus dem Alleenenentwicklungsprogramm**

Der GLRP VP verweist in Abschn. II.4.5 und III.4.8.3 auf das Alleenenentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern

Im Rahmen des Alleenenentwicklungsprogramms Mecklenburg-Vorpommern wurden potentielle Pflanzstrecken an Bundes- und Landesstraßen im Land ermittelt, an denen innerhalb der nächsten 20 Jahre die Möglichkeit besteht, Alleebäume zu pflanzen. Für das gesamte Land Mecklenburg-Vorpommern wurden ca. 141.000 mögliche Baumneupflanzungen entlang dieser Pflanzstrecken ermittelt.

Davon entfallen ca. 22.558 Bäume auf den Zuständigkeitsbereich des SBA Stralsund. Ein Großteil der potentiellen Pflanzstrecken wurde an Landesstraßen ausgewiesen (Landesamt für Straßenbau und Verkehr M-V 2004).

Im Zuständigkeitsbereich des SBA Stralsund wurden im Jahr 2004 bestimmte Straßenabschnitte für das Alleenenentwicklungskonzept ausgewählt. Im Rahmen der Erhebung wurden u.a. Aspekte wie vorhandene Alleen und Baumreihen in ihren Bestandsformen gemäß Alleenerlass M-V (vom 20. Oktober 1992 mit Ergänzung vom 19.04.2002), die Hauptbaumarten, die Reststandzeit sowie die Abstände zur Straße und zur angrenzenden Nutzung berücksichtigt.

Laut dem Alleenenentwicklungsprogramm wurde der Straßenabschnitt an der L 30 von Wittower Fähre bis Wiek einer hohen Priorität zugeordnet. Dementsprechend erfolgten in diesem Straßenabschnitt entlang der L 30 bereits Pflanzungen von Alleebäumen, welche inzwischen eine Standzeit von ca. 10-15 Jahren aufweisen. Die im Zuge der vorliegenden Maßnahme geplanten Neupflanzungen dienen der Komplettierung dieser in größeren Abschnitten noch lückigen Jungbaumallee zu einer geschlossenen Allee. Ein wichtiger Aspekt für eine schnelle Realisierung dieses Lückenschlusses ist die Erzielung einer weitestgehend einheitlichen Altersstruktur zwischen den vorhandenen Jungbäumen und den noch zu realisierenden Neupflanzungen.

### **3.4.3 Hinweise aus dem Alleenenentwicklungskonzept des Landkreises Rügen**

Der GLRP VP verweist in Abschn. III.4.8.3 auf das Alleenenentwicklungskonzept des Landkreises Rügen (AEK LKR). Danach sind Maßnahmen zum Erhalt und zur Entwicklung der Alleen und Baumreihen auf der Insel Rügen notwendig. Die Neuanpflanzung von Alleen und Baum-

reihen ist ein Schwerpunkt des Alleenschutzes, damit langfristig ein Kultur- und Naturerbe nicht verloren geht.

Das Straßenbauamt Stralsund hat in der Vergangenheit seine Pflanzungen u.a. auf Abschnitte des L 30 von der Wittower Fähre nach Wiek konzentriert, damit dort wieder komplette Alleen entstehen.

*Des Weiteren wird im Alleenenwicklungskonzept des Landkreises Rügen auf folgende zu beachtende Rahmenbedingungen hingewiesen:*

Künftige Neuanpflanzungen sollten mit Maßnahmen und Erfordernissen der Infrastrukturentwicklung und Raumordnung / Flächennutzungsplanung abgeglichen bzw. abgestimmt werden.

Dabei sind folgende Aspekte (analog Alleenenwicklungsprogramm M-V) in den Abwägungsprozess einzubeziehen:

- Verkehrssicherheit der Straße (Verkehrsbelegung, Straßenquerschnitt, Unfallschwerpunkte),
- Netzveränderungen, wie Straßenausbau (aktuell, geplante Veränderung => Zeitpunkt und Art des Ausbaus, Begleitwegeplanung) und Straßenumwidmungen,
- ausreichender Pflanzraum (ausreichende Krautsaumbreite, Restbaumbestand, weiteres Straßenbegleitgrün, Leitungstrassen, Notwendigkeit Grunderwerb, Beeinflussung durch angrenzende Nutzung),
- Eigenschaften und Funktionen von Alleen/Baumreihen. Wahrung und Aufwertung ihrer Charakteristika lokal im Straßenverband (Anschluss an vorhandene Bestände bzw. Lückenschluss) und regional im Naturraum (Landschaftsbild, Landschaftsstruktur, Bestandteil Alleennetz)
- überregionale oder regionale Bedeutung von Baumbeständen vor allem aus touristischen Aspekten,
- Ansprüche der für die Pflanzung in Betracht kommenden Baumarten auch unter
- Berücksichtigung klimatischer Veränderungen.

Die konzeptionelle Vorbereitung von Neuanpflanzungen erfolgt u.a. unter folgender Betrachtungsweise:

- Neuanpflanzungen im Sinne kompletter Alleen / Baumreihen an bislang weitgehend alleenfremen Straßen und Wegen (z.B. unter Beachtung des Landschaftsbildes, Rasträume von Vögeln, Umfeldnutzung),
- Nach- und Lückenbepflanzungen in das bestehende Alleennetz unter dem Gesichtspunkt, möglichst lange, geschlossene Alleen zu erhalten.

Prämissen für die Pflanzung von Bäumen entlang von Bundes- und Landesstraßen werden im Alleenenwicklungsprogramm M-V ( 2005) definiert. Das für den Landkreis Rügen zuständige Straßenbauamt stimmt prinzipiell Pflanzungen mit den zuständigen Naturschutzbehörden ab.

Bisherige und aktuelle Schwerpunkte von Pflanzungen: u.a.

- L 30 zwischen Wiek und Wittower Fähre: Komplettierung der Pflanzung, so dass wieder eine durchgehende Allee entsteht (Problem: Eigentümer / Pächter stimmen Bepflanzung vorhandener freier Abschnitte nicht zu

### 3.5 Verkehrsverhältnisse

Die Pflanzbereiche befinden sich im straßennahen Bereich entlang der Landesstraße 30. Die Landesstraße führt von der Wittower Fähre in Richtung Norden über Wiek nach Sagard und in Richtung Süden bis nach Grimmen. Der L 30 wird im Planungsabschnitt nach RIN eine Verbindungsfunktionsstufe III zugewiesen. Sie hat im Planungsabschnitt nach aktueller Verkehrszählung 2015 mit 869 Kfz/24h eine schwache bzw. mäßige Frequentierung. Im nördlichen Bereich der betrachteten Pflanzstrecke befindet sich der Knoten L 30 / K 3. Bis auf einige Acker- und Grundstückszufahrten befinden sich keine weiteren Verkehrsflächen innerhalb des Untersuchungsraumes.

In diesen Abschnitten gibt es gem. Unfallkommission derzeit keine Unfallhäufungslinie bzw. Unfallhäufungspunkte.

Der Ausbauquerschnitt der L 30 weist eine Fahrbahnbreite von etwa 5,5 m und beiderseits ca. 1,0 m breite Bankettstreifen auf. Auf beiden Seiten sind überwiegend begleitende Straßengräben vorhanden. Die zulässige Geschwindigkeit auf der Strecke beträgt 100 km/h, ausgenommen hiervon sind Fährhof mit 80 km/h und die geschlossene Ortschaft Bischofsdorf mit 50 km/h.

Die L 30 weist eine funktionsfähige Straßenentwässerung auf. Bei extremen Witterungseignissen kann es zu Staunässeerscheinungen kommen. Die hier in der Planung betrachteten Bereiche sind davon jedoch nicht betroffen.

Die geplanten Baumpflanzungen erfolgen zum Teil auf beiden Straßenseiten einen Meter hinter dem Straßengraben, so dass der Abstand zum befestigten Fahrbahnrand entsprechend Punkt 5.6 des Alleenerlasses MV vom 18. Dez. 2015 von mindestens 3,0 m eingehalten wird.

Entsprechend der zulässigen Geschwindigkeit wurde die Strecke gemäß RAL (Ausgabe 2012) auf eine ausreichende Haltesichtweite sowie auf die ausreichende Anfahrtsichtweite für den Fahrzeugverkehr bei 100 km/h (ausgenommen Fährhof – 80 km/h, Bischofsdorf – 50 km/h) geprüft. Die Sichtdreiecke wurden in die Pläne übernommen. Entsprechend RAL (Ausgabe 2012) Kap. 7.12 sind Gehölzpflanzungen im Straßenseitenraum zur Unterstützung der räumlichen Linienführung einzubeziehen. Bei Pflanzungen ist generell darauf zu achten, dass die erforderlichen Haltesichtweiten dauerhaft nicht eingeschränkt werden.

Die Überholstrecke wurde nicht überprüft, da laut bestehender Fahrbahnmarkierung in den Kurvenbereichen Überholverbot besteht.

Entsprechend der RPS 2009 stellen Bäume eine Gefahrenstelle der Gefährdungsstufe 3 dar. Aufgrund des geplanten Abstandes von 4,50 bis 6,20 m zum Fahrbahnrand befinden sich die geplanten Baumpflanzungen innerhalb des kritischen Abstandes von 7,50 m für die zulässige Geschwindigkeit im beplanten Bereich. Es sind somit Schutzeinrichtungen vorzusehen.

Die Ausstattung mit Schutzeinrichtungen erfolgt für den gesamten Streckenabschnitt Wittower Fähre - Wiek (auch für die bereits erfolgten Pflanzabschnitte) im Rahmen dieser Pflanzmaßnahme und wird zeitnah umgesetzt.

## 4 Technische Parameter

### 4.1 Leitungen

Im Plangebiet verlaufen im Nahbereich der Straße verschiedene oberirdische und unterirdische Versorgungsleitungen. Der Verlauf der Leitungen wurde bei den jeweiligen Versorgungsträgern abgefragt und im Lageplan mit Leitungsbestand (Unterlage 7) dargestellt. Die genaue Lage der Leitungen im Gelände muss vor Baubeginn mittels Suchschachtungen ermittelt werden.

Beträgt die Entfernung der geplanten Bäume weniger als 2,50 m zur Leitung ist zur Umsetzung der Hochstammpflanzungen der Einsatz von Wurzelschutzmaßnahmen (Wurzelsperren) vorgesehen (s. Kap. 5). Bei Leitungsabständen von weniger als 1,50 m zur Flucht der geplanten Baumreihe sind in den betroffenen Abschnitten Umverlegungen von Leitungen vorgesehen. In Bereichen, in denen Freileitungen verlaufen, wurde die Baumpflanzung so geplant, dass ein Abstand von 2 m zur Freileitung bei voll entwickelter Krone gewährleistet wird.

Seitens der Telekom AG wurde mitgeteilt, dass ein abschnittsweises Umverlegen aufgrund zu hoher Leistungsverluste nicht möglich ist und daher zur Realisierung der geplanten Baumpflanzungen eine Leitungsumverlegung über größere Streckenabschnitte erfolgen muss.

## 5 Schutz-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Im Rahmen des Vorhabens ist ein Heckenbereich im Abschnitt 240 von km 3+663 bis 3+693 (Bischofshof am Containerstellplatz) zu roden. Dieser Eingriff wird durch die Pflanzung von 6 Alleebäumen ausgeglichen. Die Bilanzierung erfolgte nach LBP Leitfaden für Straßenbauvorhaben in MV. Die ca. 150 m<sup>2</sup> große aufgelöste Baumhecke wurde mit einem Biotopwert von 4 eingestuft. Durch die Neupflanzung von Alleebäumen wird wieder ein Biotopwert von 4 erreicht. Pro zu pflanzendem Alleebaum wird eine Flächengröße von 25 m<sup>2</sup> angesetzt. Daraus ergibt sich eine Stückzahl von 6 Alleebäumen.

Bei dem Heckenbereich handelt es sich um einen Gehölzbereich ohne Schutzstatus, der in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde nicht erhaltungswürdig ist. Für zwei weitere, abgestimmte Heckenbereiche (Bereich Fährhof und Abschnitt 250 km 1+255 bis 1+315) ergibt sich aus dem Vorhaben keine Notwendigkeit zur Rodung, da dort ein Gewässer II. Ordnung die L 30 kreuzt und der Wasser- und Bodenverband „Rügen“ einen entsprechenden Sicherheitsabstand zum Durchlass gefordert hat bzw. der Rodungsumfang zu groß wäre.

Gehölzbestände stellen einen potenziellen Lebensraum europarechtlich geschützter Brutvogel- und Fledermausarten dar. Frei brütende Vogelarten nutzen Gehölzbestände zur Errichtung von Brut- und Lebensstätten sowie als Nahrungshabitat. Durch die zur Realisierung des Vorhabens erforderlichen Rodungen werden somit die Belange des Artenschutzes berührt und es können die artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 1 bis 3 in Verbindung mit (5) BNatSchG ausgelöst werden. Die Belange des Artenschutzes sind striktes Recht und unterliegen nicht der Abwägung des Planungsträgers. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte sollen Fällungen und Rodungen daher im Winterhalbjahr außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeiten (01. März bis 01. Oktober) europarechtlich geschützte Brutvögel erfolgen. Die beschriebene Bauzeitenregelung sowie die ökologische Vorabkon-

trolle der Bäume sind artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen. Da es sich ausschließlich um einen Gehölzbereich (Sträucher) handelt, kann das Vorhandensein von Bruthöhlen (Fledermäusen) oder entsprechendem Mulmvorrat (Käfer) ausgeschlossen werden.

Zur Realisierung von 127 Neupflanzungen werden Wurzelschutzmaßnahmen (Wurzelsperren) oder Leitungsumverlegungen notwendig. Dieses betrifft alle Bäume, bei denen der Abstand zu unterirdischen Versorgungsleitungen weniger als 2,50 m beträgt. Diese Bäume sind in der Unterlage 7 „Lageplan mit Leitungsbestand“ gesondert dargestellt.

## 6 Kostenträger

Kostenträger ist das Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch das Straßenbauamt Stralsund.

## 7 Verfahren

Vor Umsetzung des Vorhabens ist die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach § 45 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG) M-V erforderlich.

## 8 Durchführung der Baumaßnahme

### Bauabschnitte

Das Plangebiet entlang der L 30 lässt sich in 4 Teilbereiche untergliedern:

1. Abschnitt 240 km 0+264 bis Abschnitt 240 km 0+569,5, Pflanzung von 41 Bäumen,
2. Abschnitt 240 km 1+160 bis Abschnitt 240 km 2+057, Pflanzung von 66 Bäumen,
3. Abschnitt 240 km 3+632,8 bis Abschnitt 250 km 0+181,5, Pflanzung von 47 Bäumen und
4. Abschnitt 250 km 0+957,5 bis Abschnitt 250 km 1+200 Pflanzung von 22 Bäumen.

### zeitliche Abwicklung

Es ist die Vermeidungsmaßnahme, die sich aus Gründen des Artenschutzes (vgl. Kap. 5) ergibt, nach Zustimmung zur Umsetzung der Maßnahme zu beachten. Die Rodungsarbeiten und Pflanzungen können parallel vorgenommen werden.

Nach Abschluss der Baumpflanzarbeiten / Ansaat von Landschaftsrasen folgen die Fertigstellungspflege bis zum Ende der nächsten Vegetationsperiode sowie eine vierjährige Entwicklungspflege.

### Grunderwerb

Die geplanten Pflanzstandorte befinden sich größtenteils nicht im Besitz der Straßenbauverwaltung, so dass in diesen Bereichen Grunderwerb getätigt werden muss. In der Unterlage 14.1 „Grunderwerbspläne“ sind die zu erwerbenden Flächen dargestellt.

### Verkehrsregelung während der Bauzeit

Der Verkehr auf dem betreffenden Abschnitt der L 30 wird durch die Maßnahme nicht wesentlich beeinträchtigt. Vollsperrungen oder großräumige Verkehrsumleitungen sind nicht erforderlich. Die Pflanzung und Pflege erfolgt unter laufendem Betrieb der Straße.

Während der Ausführung und Pflege der Baumpflanzungen sind punktuell Maßnahmen zur Verkehrssicherung aufgrund einer verkehrsbehördlichen Anordnung erforderlich, die der Ausführende beim Straßenbauamt Stralsund zu beantragen hat.



## 9 Quellenverzeichnis

- ALLEENERLASS M-V – Gemeinsamer Erlass des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung und des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz: Schutz, Pflege und Neupflanzung von Alleen und einseitigen Baumreihen in Mecklenburg-Vorpommern vom 18. Dezember 2015
- ALLENSTRASSE.com/chronik – Chronik der Deutschen Alleenstraße
- BArtSchV – Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung) vom 16. Februar 2005. BGBl. I 2005, 258 (896). Zit. www.juris.de.
- BGB – Bürgerliches Gesetzbuch vom 18.08.1896. geändert laut Art. 1 G vom 22. Juli 2014 (BGBl. I S. 1218).
- BNATSCHG – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009 (BGBl. I 2009, 2542), einschließlich der rechtsgültigen Änderungen.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR (1985): Richtlinie für die Gestaltung von einheitlichen Entwurfsunterlagen im Straßenbau (RE 85). Bonn.
- ESAB 2006 – Empfehlungen zum Schutz vor Unfällen mit Aufprall auf Bäume. ARS Nr. 15/2006. Ausgabe 2006.
- FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER GEMEINDE WIEK / RÜGEN – Erläuterungsbericht zur Neubekanntmachung des FNP der Gemeinde Wiek / Rügen, Februar 2004
- FROELICH & SPORBECK (2002): Leitfaden zur Erstellung und Prüfung Landschaftspflegerischer Begleitpläne zur Straßenbauvorhaben in Mecklenburg-Vorpommern, Bochum.
- FSTRG – Bundesfernstraßengesetz vom 06.08.1953 (BGBl. I S. 903), einschließlich der rechtsgültigen Änderungen.
- StrWG M-V – Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 13.01.1993 (GVOBl. MV 1993, S. 42), einschließlich der rechtsgültigen Änderungen .
- GRUNDSATZVEREINBARUNG über Maßnahmen zur Verbesserung der Bienenweide zwischen dem Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung M-V und den Landesverbänden der Imker und Buckfastimker M-V e.V. vom Dezember 2012
- HENNEBERG, M. (2009): Erhaltungs- und Entwicklungsstrategien für Alleen in Deutschland. Fachvortrag auf der Landschaftstagung in Stralsund am 14./15.05.2009.
- LANDESAMT FÜR STRAßENBAU UND VERKEHR M-V (2004): Koordinierung der Erarbeitung des Alleenentwicklungsprogramms für die Landes- und Bundesstraßen in Mecklenburg-Vorpommern. Bearbeiter: Universität Rostock. Rostock.
- LANDTAG MECKLENBURG VORPOMMERN: Bericht zur Sicherstellung des Schutzes, des Erhalts und der Mehrung des Alleenbestandes an Bundes- und Landesstraßen in Mecklenburg-Vorpommern vom 20.07.2015. Landtag M-V Drucksache 6/4207
- LANDTAG MECKLENBURG VORPOMMERN: Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern. GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 100-4 (GVOBl. M-V S. 372). Einschließlich der rechtsgültigen Änderungen.
- NATSCHAG M-V – Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz M-V) vom 23. Februar 2010

- (GVOBl. M-V 2010, S. 66), einschließlich der rechtsgültigen Änderungen.
- RPS 2009 – Richtlinie für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeugrückhaltesysteme, Ausgabe 2009. Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen. Köln
- RAL – Richtlinie für die Anlage von Landstraßen, Ausgabe 2012
- ROG – Raumordnungsgesetz vom 22.12.2008 (BGBl. S. 1474), einschließlich der rechtsgültigen Änderungen.
- LPIG – Landesplanungsgesetz M-V vom 05.05.1998 (GVBl. M-V 1998, S. 503), einschließlich der rechtsgültigen Änderungen
- LEP – Landesraumentwicklungsprogramm M-V vom Juni 2016
- LEP-LVO - Landesverordnung über das Landesraumentwicklungsprogramm M-V vom 27.05.2016
- RREP – Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommern vom August 2010
- RREP VP-LVO Landesverordnung über das Regionale Raumentwicklungsprogramm Vorpommern vom 19.08. 2010
- GLP – Gutachterliches Landschaftsprogramm M-V vom August 2003
- GLRP – Gutachterlicher Landschaftsrahmenplan Vorpommern vom Oktober 2009
- RIN
- MA-StB – Merkblatt Allelen, Ausgabe 1992
- ESLa – Empfehlungen für die Einbindung von Straßen in die Landschaft, Ausgabe 2003
- Konzept zur Erhaltung und Entwicklung von Allelen und *Baumreihen im Landkreis Rügen* 2008